

UMLAGENORDNUNG 2018

SOWEIT IN DIESER ORDNUNG AUF NATÜRLICHE PERSONEN BEZOGENE BEZEICHNUNGEN NUR IN MÄNNLICHER FORM ANGEFÜHRT SIND, BEZIEHEN SIE SICH AUF FRAUEN UND MÄNNER IN GLEICHER WEISE

A. VERSORGUNGSEINRICHTUNG TEIL A

A. I. RECHTSANWÄLTE

- 1.) *Jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO* in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien *eingetragene Rechtsanwalt* hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in Höhe von EUR 976-- zu leisten (jährlicher Beitrag: EUR 11.712,--). Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag von EUR 216,-- angerechnet (jährlicher Betrag: EUR 2.592,--), wodurch sich ein **monatlicher Beitrag** von **EUR 760,--** (jährlich **EUR 9.120,--**) ergibt.
- 2.) *Jeder* im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien *niedergelassene europäische Rechtsanwalt* hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von **EUR 976,--** (jährlicher Beitrag: **EUR ,-- 11.712,--**) zu leisten.
- 3.) Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses (§ 49 Abs 2) der Rechtsanwaltskammer Wien wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne des Punktes 1.) zu leisten.

Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gemäß § 6 Abs.1 der Satzung der VE Teil A NEU (i.d.F.v. 27.11.2013) erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 2.) mit Wirksamkeit zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.

- 4.) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von **EUR 1.170,--** zu entrichten.
- 5.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Im Übrigen wird auf die Bestimmung der Satzung der VE Teil A NEU (i.d.F.v. 17.11.2013) § 4 verwiesen.
- 6.) Die Beiträge zur VE Teil A sind jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und am 1. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- 7.) Eine Abschreibung des Beitrages zur VE Teil A ist ausgeschlossen. Eine Ermäßigung des Beitrages zur VE Teil A ist gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a) RAO über Antrag zu gewähren. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gewährt werden.

A. II. RECHTSANWALTSANWÄRTER

- 1.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen **monatlichen Beitrag** in der Höhe von **EUR 244,-**, (jährlicher Beitrag: **EUR 2.928,-**) zu leisten.
- 2.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten. So beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.
- 3.) Der Ausbildungsrechtsanwalt hat den monatlichen Beitrag vom Bruttogehalt des Rechtsanwaltsanwärters einzubehalten und quartalsmäßig am 15.04., 15.07., 15.10. eines jeden Jahres und 15.01. für das vorangegangene Kalenderquartal an die Rechtsanwaltskammer Wien zu überweisen.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Rechtsanwaltsanwärter abzuführenden Umlage haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

- 4.) Rechtsanwaltsanwärterinnen sind gem. § 53 Abs 2 Ziff 4 lit b) RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

A. III. RECHTSANWÄLTE – Beitragsermäßigungen/Beitragsbefreiungen

- 1.) Jeder gemäß § 1 Abs. 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragene Rechtsanwalt hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung, sofern ihm eine Ermäßigung des Beitrages gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a) RAO über Antrag gewährt wurde, einen **monatlichen Beitrag** in der Höhe von **EUR 244,-** (jährlicher Beitrag: **EUR 2.928,-**) zu leisten.
- 2.) Rechtsanwältinnen sind gem. § 53 Abs 2 Ziff 4 lit b) RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

B. VERSORGUNGSEINRICHTUNG TEIL B

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der VE Teil B einen monatlichen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von **EUR 410,-** (jährlicher Beitrag: **EUR 4.920,-**) zu leisten.
- 2.) Abweichend zu Punkt 1.) werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B beginnend ab 1. Jänner 2018 wie folgt festgesetzt:

gemäß § 12 Abs. 4 lit a) der Satzung der VE Teil B mit	EUR	82,-
gemäß § 12 Abs. 4 lit b) der Satzung der VE Teil B mit	EUR	164,-
gemäß § 12 Abs. 4 lit c) der Satzung der VE Teil B mit	EUR	246,-
sowie gemäß § 12 Abs 5 der Satzung der VE Teil B mit	EUR	82,-
- 3.) Die Beiträge gemäß 1.) und 2.) sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN TEILEN A UND B

1. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 25,- vorzuschreiben.
2. Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes), danach auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
3. Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt und sollte ein Prämieneinzug u.a. mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.
4. Diese Umlagenordnung tritt mit **1. Jänner 2018** in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien nicht gefasst wird.
5. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.
6. Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

Beschlossen in der außerordentlichen Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 13.07.2017.